

X. Schlußbestimmungen

§ 34

Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag für die Zwecke ihres Bezirkes erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

Ermächtigung
Präsidenten
Landesfinanzämter

§ 35

Für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 enden, gilt an Stelle des im § 20 Abs. 1 Nr. 1a genannten Betrages von 1 300 *RM* der Betrag von 1 100 *RM*; in diesen Fällen endet die Frist des § 21 am 30. Juni 1926.

Übergangs-
bestimmung

Berlin, den 8. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz